

**Bekanntmachung des Zweckverbandes  
„Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung  
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen  
zur Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)  
Änderungen zu den Abwasserentsorgungsbedingungen  
(AEB) zum Stand vom 01.01.2013/06.12.2013**

- **§ 2 – Vertragspartner, Kunde Abs. 2 – Neufassung**
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer gegenüber dem ZWA ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.  
Ist dem ZWA die zustellungsfähige Anschrift des Eigentümers nicht bekannt, wird der Nutzungsberechtigte neben dem Eigentümer auch ohne dessen ausdrückliche Mitverpflichtungserklärung verpflichtet, wenn eine tatsächliche Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen vorliegt.
- **§ 8 - Abwassereinleitung – neuer Absatz 9**
- (9) Die Einleitung von Abwässern aus grundstücksbezogenen Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht den Anforderungen des Anhang 1 Teil C Absatz 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), aktualisiert durch Artikel 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2.9.2014 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ist unzulässig. Die Genehmigung zur Ableitung von insoweit ungenügend behandelten Schmutzwässern in öffentliche Kanalanlagen ohne nachfolgende gesicherte öffentliche Behandlung erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2015.
- **§ 13 – Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Absatz 1 – Neufassung**
- (1) Der ZWA kann für die Einleitung von Abwasser, das in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, die noch nicht an eine zentrale Abwasserkläranlage angeschlossen sind, die Behandlung des Abwassers durch den Kunden mittels Kleinkläranlage vorschreiben. Diese Anlage muss mindestens den Anforderungen des Anhang 1 Teil C Absatz 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), aktualisiert durch Artikel 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2.9.2014 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, entsprechen.
- **§ 16 – Baukostenzuschuss, Absatz 8 – Neufassung**
- (8) Bei bestehenden Entsorgungsverhältnissen mit dem ZWA, die sich nur auf eine Leistungsart beschränken (Schmutz- oder Niederschlagswasserentsorgung), wird für die neu hinzukommende Leistung ein Baukostenzuschuss erhoben.  
Ein Baukostenzuschuss wird auch dann erhoben, wenn es vor dem angeschlossenen Grundstück zu einer Neuverlegung eines Teiles der öffentlichen Abwasseranlage für Schmutz- oder/und Regenwasser kommt. Dies gilt auch, wenn aus einer bestehenden Teilortkanalanlage, die bisher nur der Ableitung von Niederschlagswasser und behandeltem Schmutzwasser diente, durch Sanierung, eine Mischwasserkanalanlage neu entsteht.
- **§ 20 – Starkverschmutzerzuschläge – Neufassung**
- Der ZWA kann für nachgewiesene erhebliche Verschmutzungsgrade, welche über den üblichen kommunalen Abwasserzusammensetzungen liegen, für den nachgewiesenen Mehraufwand Starkverschmutzerzuschläge erheben.